

# **GR\_GERICHTE U 2013 102 vom 30. April 2015**

GR Gerichte, 2015-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2013\\_102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2013_102)

FR: GR\_GERICHTE U 2013 102 du 30 avril 2015

IT: GR\_GERICHTE U 2013 102 del 30 aprile 2015

## **Regeste**

Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei A.\_\_\_\_\_ wurde am 8. April 2013 um 12:15 Uhr auf der A13 bei X.\_\_\_\_\_ in seinem Personenwagen BMW X5 mit dem Kontrollschild Z.\_\_\_\_\_, von km 4.00 bis Höhe Fussballfeld Y.\_\_\_\_\_ – nach Abzug der Toleranz – mittels Nachfahrvideo eine Geschwindigkeit von 118 km/h ermittelt und somit eine Überschreitung der dort signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 38 km/h festgestellt.

### **E. 2**

Hierfür wurde A.\_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft Graubünden mit Strafmandat vom 24. April 2013 wegen einer groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 40.--, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse in der Höhe von Fr. 500.-- verurteilt. Am 1. Mai 2013 erhob A.\_\_\_\_\_ Einsprache gegen den Strafbefehl, die er aber am 5. Juni 2013 wieder zurückzog. Der Strafbefehl erwuchs somit in Rechtskraft.

### **E. 3**

Das Strassenverkehrsamt Graubünden nahm in der Folge das bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistierte Administrativverfahren wieder auf und aberkannte A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 22. August 2013 den ausländischen Fahrausweis für drei Monate, d.h. vom 22. November 2013 bis und mit dem 21. Februar 2014.

### **E. 4**

Die dagegen von A.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde wies das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSG) mit Verfügung vom 30. (mitgeteilt am 31.) Oktober 2013 unter Kostenfolge ab.

### **E. 5**

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2013 erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde ans Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Abänderung desselben insofern, als der ausländische Führerausweis dem Beschwerdeführer nicht aberkannt werde und kein Fahrverbot für den Zeitraum von drei Monaten (22.11.2013 – 21.02.2014) verhängt werde; eventualiter sei ledig-

- 3 - lich eine Verwarnung auszusprechen unter Annahme einer lediglich leichten Widerhandlung (Art.16a SVG), subeventualiter lediglich ein Fahrverbot in der Dauer von einem Monat (22.11.2013 – 21.12.2013) unter Annahme einer lediglich mittelschweren

Widerhandlung (Art. 16b SVG). Weiter beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Beschwerdeführer weist auf den Rapport der Kantonspolizei hin, wonach zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung wenig Fahrzeugverkehr geherrscht habe und niemand konkret gefährdet oder behindert worden sei. Im Strafverfahren unberücksichtigt geblieben sei der Einwand des Beschwerdeführers, dass sich das Video der Polizei von der Geschwindigkeitsüberschreitung sowohl für das Straf- als auch für das Administrativverfahren als untauglich erweise. Deshalb sei der rechtserhebliche Sachverhalt, auf den sich sowohl das Strafmandat als auch die angefochtene Verfügung stütze, unvollständig ermittelt worden. So habe die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer in einem Gespräch zugestanden, dass der Videobeweis nicht ganz eindeutig sei und deshalb eine weit niedrigere Strafe als im Bussenkatalog vorgesehen festgesetzt worden sei. Die Vorinstanz habe sich dann bei der Beurteilung der Administrativmassnahme auf den rein formalen Standpunkt der Rechtskraft des Strafmandates zurückgezogen. Auf dem Nachfahrvideo sei nur die Geschwindigkeit des Polizeifahrzeuges zu sehen, welches den Abstand zum Fahrzeug des Beschwerdeführers konstant verringert habe und somit schneller gefahren sei als der Beschwerdeführer. Zudem sei der Sichtkontakt zum Fahrzeug des Beschwerdeführers mehrfach verloren gegangen und im Video sei die Geschwindigkeit des Beschwerdeführers lediglich mit 100 km/h angezeigt, als dieser im Video identifiziert werde; deshalb könne ihm eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nur 20 km/h angelastet werden. Eine Überschreitung von 38 km/h sei nicht nachgewiesen. Der Beschwerdeführer beantragte deshalb ein Gutachten zum Nachfahrvideo. Die ausgefallte

- 4 - Busse von Fr. 500.-- zeige, dass die Staatsanwaltschaft sicher nicht von einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 38 km/h ausgegangen sei. In dem die Vorinstanzen sich auf den Standpunkt zurückzögen, sie seien an die Feststellungen des Strafrichters gebunden, und auf das geschilderte Gespräch des Beschwerdeführers mit dem Staatsanwalt nicht eingegangen worden, werde sein rechtliches Gehör verletzt. Es wäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen, den Beschwerdeführer über die Folgen des Rückzuges der Einsprache gegen den Strafbefehl aufzuklären; zudem habe die Rechtsmittelbelehrung auf dem Strafmandat auch nicht darauf hingewiesen, dass sich der Adressat rechtlich vertreten lassen könne. In dem die Vorinstanzen auf den formalen Gesichtspunkt abstellten, verwehrten sie dem Beschwerdeführer ein rechtsstaatliches Beweisverfahren.

## **E. 6**

Das DJSG (nachfolgend Beschwerdegegner) beantragte in seiner Vernehmlassung vom 18. Dezember 2013 die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegner wies darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit dem Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl sowohl den ihm zur Last gelegten Sachverhalt als auch die Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung akzeptierte. Er habe zudem gewusst, dass dem Strafverfahren noch ein Administrativverfahren folgen würde, sei er doch vom Strassenverkehrsamt im April und im Mai 2013 diesbezüglich angeschrieben worden; dort sei auch gestanden, dass der Ausgang des Strafverfahrens auf dieses nachfolgende Verfahren einen wesentlichen Einfluss habe. Sämtliche vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren vorgebrachten Einwendungen seien bereits im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen. Es habe deshalb kein Grund bestanden, von den Sachverhaltsfeststellungen der Strafbehörden abzuweichen bzw. eigene Sachverhaltsabklärungen und Beweisverfahren durchzuführen.

Dass sich der Beschwerdeführer in den schweizerischen Rechtsvorschriften nicht ausgekannt habe und er sich der rechtlichen Konsequenzen des

- 5 - Rückzugs seiner Einsprache gegen den Strafbefehl nicht bewusst war, sei nicht der Behörde anzulasten.

#### **E. 7**

In seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2014 brachte der Beschwerdeführer keine neuen wesentlichen Standpunkte vor, bekräftigte aber seinen Antrag auf Beizug der strafrechtlichen Akten. Mit der Stellungnahme ging zudem eine Honorarnote ein.

#### **E. 8**

Am 9. Januar 2014 zog der Instruktionsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft Graubünden bei. Mit Schreiben vom 16. April 2014 kündigte der Instruktionsrichter sodann dem Beschwerdeführer an, ein Gerichtsgutachten einzuholen und erkundigte sich, ob am Antrag angesichts der möglichen Kosten festgehalten würde und gab gleichzeitig die Möglichkeit, Expertenfragen einzureichen.

#### **E. 9**

Mit Schreiben vom 16. Juni 2014 reichte der Beschwerdeführer neben den Expertenfragen ein Privatgutachten zu den Akten mit dem Antrag, dieses dem Gerichtsgutachter ebenfalls zukommen zu lassen. Der Privatgutachter komme jedenfalls zum Schluss, dass das Messvideo untauglich sei und nicht Grundlage bilden könne für die Feststellung einer schweren Widerhandlung.

#### **E. 10**

Die Vorinstanz vertrat in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2014 die Ansicht, dass dem Parteigutachten keinerlei Beweiswert zukomme, insbesondere aufgrund des dort festgehaltenen Umstandes, dass die Messparameter unbekannt seien und deshalb Unkenntnis bezüglich des Messsystems bestehe.

#### **E. 11**

Am 8. Dezember 2014 gab der Instruktionsrichter vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) den Auftrag, die Nachfahrmessung bzw. das Verkehrsverhalten des Fahrzeuges des Beschwerdeführers zu be-

- 6 - gutachten. Gegen den vom Gericht eingesetzten Experten wurden zuvor seitens der Parteien keine Einwände erhoben. Mit dem Experten wurde ein Kostendach von Fr. 2'000.-- bzw. Fr. 2'500.-- für den Fall einer Nachprüfung vor Ort vereinbart.

#### **E. 12**

Am 20. Januar 2015 erstatte der Instruktionsrichter sein Gutachten. Darin kam er zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Nachfahrmessung in Bezug auf die Abstandsverringerung nicht den einschlägigen Weisungen entsprochen habe, weil das Polizeifahrzeug am Ende der Messung einen kleineren Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug aufgewiesen habe als zu deren Beginn. Dennoch ergab die Ermittlung der durchschnittlichen Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der Abstandskorrektur dasselbe Ergebnis, nämlich 118 km/h. Dies erklärt der Experte mit dem Umstand, dass der Toleranzabzug beim eingesetzten Gerät SatSpeed mit 6% viel zu hoch sei bzw. von dieser Marge in der Regel 5% für Fehler bei der Abstandsänderung verblieben. Die für das

Gutachten gestellte Rechnung entspricht dem vereinbarten Kostendach.

#### **E. 13**

Der Beschwerdeführer ersuchte das Gericht in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2015, die nicht weisungskonforme Nachfahrmessung zu Gunsten des Beschwerdeführers zu würdigen, indem eine Geschwindigkeitsüberschreitung von lediglich ca. 20 km/h angenommen werde. Er weist zudem darauf hin, dass der Sichtkontakt zum Tatfahrzeug aufgrund von Regengischt und Kurven mehrfach verloren gegangen sei, weshalb nicht mit Sicherheit feststellbar sei, ob es sich jeweils um ein und dasselbe Fahrzeug gehandelt habe. Der Beschwerdeführer beantragte sodann, dem Experten zwei ergänzende Fragen zu stellen.

#### **E. 14**

Die Vorinstanz liess sich zu Gutachten und Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht mehr vernehmen.

- 7 -

#### **E. 15**

Mit Schreiben vom 13. April 2015 kündete der Beschwerdeführer dem Gericht an, dass er am Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nicht weiter festhalte.

#### **E. 16**

Oktober 2008 E.2.1). Diese schematische Abstufung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen dispensiert die Behörden indessen nicht von jeglicher Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls (WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 16c SVG Rz. 8; vgl. auch Art. 16 Abs. 3 SVG). Die Behörde hat in Fällen des Geschwindigkeitsbereichs auch das Ausmass der Gefährdung und des Verschuldens abzuklären und zu gewichten, damit sie entscheiden kann, ob allenfalls ein schwerer Fall vorliegt und welche Entzugsdauer bei einem mittelschweren bzw. schweren Fall angemessen ist. Eine rein schematische Beurteilung dieser Fragen lediglich aufgrund der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung würde ein pflichtwidriges Nichtausüben des rechtserheblichen Ermessens und damit eine Verletzung von Bundesrecht darstellen (BGE 124 II 101 E.2; GIGER, Kommentar SVG, 8. Aufl., Zürich 2014, Art. 16c SVG Rz. 34 m.H.). b) Was den objektiven Tatbestand anbelangt, ist festzuhalten, dass hier aus der Videoabspielung – entgegen der Beurteilung des Polizeibeamten im Polizeirapport – nicht geschlossen werden kann, dass im betreffenden Zeitpunkt wenig Fahrzeugverkehr herrschte. Es sollte vielmehr von einem mittleren Verkehrsaufkommen die Rede sein. Hinzu spielen hier noch der Regen bzw. die schlechten Sichtverhältnisse in Kombination mit dem schmalen Überholstreifen, den getätigten Überholmanövern und der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung eine Rolle, woraus ohne weiteres eine erhebliche Gefährdung für die anderen Verkehrsteilnehmer entstanden ist. Was ferner den subjektiven Tatbestand betrifft, so gibt der

- 14 - Beschwerdeführer lediglich an, er sei nicht der Ansicht, er sei so schnell gefahren und er hätte gemeint, die Strecke sei mit 100 km/h signalisiert gewesen. Diese Aussagen sind aber als Schutzbehauptungen zu betrachten, zumal die Signalisation dieser Strecke auf 80 km/h korrekt und übersichtlich ist, so dass der Schluss nahe liegt, dass der Beschwerdeführer diese schlicht nicht beachtet hat. Sein Verhalten war demnach mindestens grobfahrlässig. Dass der Beschwerdeführer der Meinung war, nicht so schnell gefahren

zu sein, wirkt sich zudem ebenfalls zu seinen Ungunsten aus, denn es beschlägt die Fahrfähigkeit: Wenn einer nicht merkt, dass er in einer 80er-Zone mit 118 km/h unterwegs ist, wirft dies jedenfalls die Frage auf, ob er derartige Geschwindigkeitsüberschreitungen denn andernorts auch nicht bemerken würde, was natürlich aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht akzeptabel wäre. Vor diesem Hintergrund ist absolut vertretbar, auf eine schwere Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 16c SVG zu erkennen. 4. a) Der Beschwerdeführer beantragte folgende beiden Ergänzungsfragen an den Experten: (1) Hätte sich die Messaufzeichnung und die damit ermittelte Durchschnittsgeschwindigkeit zu Gunsten des Beschwerdeführers verringert/gesenkt, wenn die Polizeibeamten die Messaufzeichnungen über einen etwas längeren Zeitraum durchgeführt hätten und den ursprünglichen Abstand zum Tatfahrzeug – entsprechend den Weisungen des Kap III 10.5.2. – wieder hergestellt hätten? (2) Wurde mit der willkürlichen Beendigung der Messaufzeichnung – als die Beamten die nicht den Weisungen des Kap III 10.5.2. entsprechende Nachfahrmessung bemerkt hatten (unerlaubte Verkürzung des Abstandes) – ein möglicher Nachteil in der Berechnung der Durchschnittsgeschwindigkeit zu Lasten des Beschwerdeführers herbeigeführt?

- 15 - b) Diesbezüglich ist anzumerken, dass der hier gemessene Zeitraum bzw. die Distanz von über 2 km bereits über der geforderten Mindestmessstrecke liegt (vgl. Ziff. 10.5.1.2 ASTRA-Weisung, die besagt, dass die Messstrecke mindestens 200 m betragen muss), sodass von einer noch längeren Nachfahrt kein präziseres Ergebnis zu erwarten wäre. Zudem wurde im Rahmen des Gutachtens die relevante Geschwindigkeit ermittelt, wobei bei der Abschätzung des Abstands zwischen den Fahrzeugen eine Sicherheitsmarge zweimal (für den Abstand vor Beginn und gegen Ende der Messung) zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt wurde. Der unter Frage (2) angedeutete, mögliche Nachteil infolge Verkürzung der Distanz wurde im Übrigen im Rahmen der rechtlichen Würdigung des Gutachtens sowie im Zusammenhang mit der Auslegung von Ziff. 10.3 Abs. 1 ASTRA-Weisung behandelt (s. oben E.2g). Die obzitierten Fragen sind in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung somit irrelevant, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers auf Stellung ergänzender Expertenfragen abzuweisen ist. 5. Die Beschwerde ist gemäss obigen Erwägungen vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgelegt. Der Beschwerdeführer hat zudem die Kosten für das Gutachten von Fr. 1'973.70 (inkl. MWST) zu bezahlen. Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Departement steht keine Parteientschädigung zu (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.